

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 20. September 2004

44. Stück

270. Verlautbarung einer Änderung des Studienplanes für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie an der Universität Innsbruck

270. Verlautbarung einer Änderung des Studienplanes für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie an der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2001/2002, 49. Stück, ausgegeben am 14. Juni 2002, unter Nr. 471 kundgemacht, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 2002/2003, 42. Stück, ausgegeben am 1. August 2003, Nr. 342, wird aufgrund des Beschlusses der Curriculum-Kommission für Studienplanänderungen für alle Studienrichtungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15.6.2004 und der Genehmigung des Senats vom 24.6.2004 und 14.9.2004 wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 lit. d werden die 20 ECTS-Punkte des Rigorosums der Dissertation zugeschlagen. Die Dissertation wird somit mit 100 ECTS-Punkten bewertet.

§ 4 Abs. 1 lautet: „Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden, Lehrmeinungen und Inhalte des Faches.“

§ 4 Abs. 2 lit. a lautet: „In Seminaren (SE) werden die Studierenden zum Lernen durch Einübung in die Methoden der Forschung, zum Studium von Forschungsergebnissen und zu Kommunikation und Kooperation hingeführt. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Seminaren beträgt 16 Studierende.“

§ 4 Abs. 2 lit. b lautet: „Kooperative Seminare (SK) beruhen auf einem Curriculumsentwicklungsprozess, der zu einem hochschuldidaktisch innovativen Konzept geführt hat. Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Lehrende aus unterschiedlichen Fächern und unter Nachweis der vom Studienplan her angezeigten Notwendigkeit der Kooperation. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) beträgt 8 Studierende pro Lehrender/m. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Kooperatives Seminar setzt bei zwei Lehrenden eine Mindestteilnehmerzahl von 9, bei drei Lehrenden von 17 etc. voraus.“

§ 4 Abs. 2 lit. c lautet: „Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Thematik und der Einübung eigenständiger Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Gruppe. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.“

In § 6 Abs. 3 wird der Satz „Deren Beurteilung ist zusammen mit der Note der Dissertation in das Zeugnis einzubeziehen“ gestrichen und durch den Satz „Sie ist bei der im Zeugnis aufscheinenden Benotung der Dissertation zu berücksichtigen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 wird im letzten Teilsatz das Wort „die“ durch „alle“ ersetzt und nach dem Wort „Rigorosums“ der Klammerausdruck „(nicht nur die Teile der kommissionellen Prüfung)“ eingefügt.

§ 8 Abs. 1 lautet: "Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05."

§ 8 Abs. 2 lautet: "Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten des Studienplans aufgrund des UniStG begonnen haben, sind das besondere Studiengesetz, die Studienordnung und der Studienplan für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an der Universität Innsbruck, in der am 31.07.1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem In-Kraft-Treten des Studienplans aufgrund des UniStG sind sie berechtigt, das Doktoratsstudium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum (somit höchstens bis zum 01.03.2005) abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt."

Der Studienplan wird nachstehend geändert wiederverlautbart:

Studienplan für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie an der Universität Innsbruck

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Doktoratsstudium der Katholischen Theologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck erlässt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG – BGBl. I Nr. 48/1997) in der letztgültigen Fassung den vorliegenden Studienplan für die Studienrichtung „Doktoratsstudium der Katholischen Theologie“.

A Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie qualifiziert zu einem wissenschaftlich verantwortbaren Umgang mit Glaube und Religion in der kirchlichen wie gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Zugleich fördert es interdisziplinäre Kompetenz, welche die Wahrheitsfrage in den jeweiligen Wissenschaftsbetrieb einbringt.

Die wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen zeigt sich v.a.:

- in der aufmerksamen und sachgerechten Wahrnehmung und Wertung einschlägiger Fragen und Probleme;
- in der Fähigkeit, die verschiedenen Glaubensaussagen in ihrer Einheit zu sehen und diese Glaubenssicht und die kirchliche wie gesellschaftliche Praxis aufeinander zu beziehen, um damit eine theologische Hermeneutik der Wirklichkeit zu betreiben;
- in der Integration des theologischen Fachwissens in die eigene Persönlichkeit, was auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur regelmäßigen Weiterbildung beinhaltet;
- im eigenständigen Umgang mit den Lehrinhalten und der größtmöglichen Kreativität in der Synthese und im Umsetzen wissenschaftlicher Ergebnisse je nach Publikum und Situation;
- in der sachgerechten Handhabung von Quellen und Literatur.

Gemäß der gegenwärtigen Lage werden in Innsbruck vorwiegend Studierende ausgebildet, die ihren Einsatz im priesterlichen und anderen pastoralen Diensten, sei es in kirchlichen oder in schulischen Institutionen, finden. Die durch das Studium vermittelte Qualifikation zeigt sich hier v.a.:

- in der inhaltlichen Kompetenz, die das entsprechende Grundwissen der christlichen Tradition und eine methodische Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung und Vertiefung desselben bedeutet;
- in der geschärften Sensibilität für die Vielfalt kirchlicher Dienste und Ämter. Da die Sendung der Kirche in den pastoralen Dienst in der Gestalt des gemeinsamen und des Weihepriestertums erfolgt, bereitet das Studium durch wissenschaftliche Bildung auf den pastoralen Dienst vor;
- in der Erkenntnis der interkulturellen Ausfaltung des Glaubens. Gerade eine stark international geprägte Fakultät stellt einen Ort dar, an dem die echte katholische Einheit erlebt, reflektiert und eingeübt werden kann;

- in der spirituellen Haltung, die in der biblischen Tradition ihre Wurzeln hat, Christsein in katholischer Gestalt verantwortlich zu leben sucht und die für den kirchlichen Dienst nötige kommunikative Kompetenz entfaltet.

Angesichts zunehmender Globalisierung, der damit verbundenen Pluralität an religiösen und quasireligiösen Phänomenen, der „anything goes“-Mentalität und fundamentalistischer Tendenzen zeigt sich die wissenschaftliche Qualifikation im Umgang mit dem Phänomen Religion v.a.:

- in der Fähigkeit zu einer kritischen Reflexion alter und neuer religiöser Phänomene;
- in der Kompetenz, Kriterien zur Unterscheidung zwischen destruktiven und konstruktiven Spiritualitäten zu entwickeln, und in der Bereitschaft, den Standpunkt, von dem aus solche Kriterien diskutiert werden, kritisch zu hinterfragen;
- in der bewussten Anbindung unserer Theologie an die kirchliche Gemeinschaft und in einem klaren Bekenntnis zur katholischen Identität, zu der gerade die Werte der Religionsfreiheit, des Ökumenismus und des Dialogs der Religionen gehören.

Das Doktoratsstudium setzt die im Diplomstudium erworbenen Kompetenzen voraus und vertieft diese im Hinblick auf die Fähigkeit, Theologie als akademische Disziplin, wie sie in diesem Qualifikationsprofil beschrieben wird, zu lehren. Es fördert eine verstärkte wissenschaftsgeschichtliche und wissenschaftstheoretische Kompetenz sowie eine wissenschaftspolitische Sensibilität für die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext. Die mit der Dissertation verbundene Spezialisierung setzt die Vertiefung des Gesamtfaches im Kontext der an der Fakultät geltenden Institutsprofile voraus und stellt auch einen Beitrag zur Forschungsarbeit der Fakultät dar.

B Studienplan

§ 1 Zulassung zum Doktoratsstudium

- (1) Die Zulassung zum „Doktoratsstudium der Katholischen Theologie“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der „Katholischen Fachtheologie“ oder der „Katholischen Religionspädagogik“ oder des Magisterstudiums der „Katholischen Religionspädagogik“ voraus.
- (2) Die Zulassung zum „Doktoratsstudium der Katholischen Theologie“ kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen.
- (3) Für Absolventinnen und Absolventen des „Lehramtsstudiums Katholische Religion“, die eine Diplomarbeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät verfasst haben, kann die Rektorin oder der Rektor die Zulassung zum „Doktoratsstudium der Katholischen Theologie“ mit der Auflage von Prüfungen vornehmen.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das „Doktoratsstudium der Katholischen Theologie“ besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums abgeschlossen.
- (2) Während des Doktoratsstudiums sind insgesamt 26 Semesterstunden / 154 ECTS-Punkte aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren.
- (3) Die Pflicht- und Wahlfächer im Doktoratsstudium sind:

a) Wissenschaftstheorie	4 SStd / 8 ECTS-Punkte
b) Wissenschaftsdidaktik	2 SStd / 6 ECTS-Punkte
c) Pflichtfach, dem die Dissertation angehört	12 SStd / 24 ECTS-Punkte
d) Wahlfach	8 SStd / 16 ECTS-Punkte
Dissertation	100 ECTS-Punkte

Das Pflichtfach (Dissertationsfach) ist aus einem der im Studienplan „Katholische Fachtheologie“ oder „Katholische Religionspädagogik“ festgelegten Prüfungsfächer von der/vom Studierenden zu wählen.

Aus einem theologischen Fach, das nicht mit dem Dissertationsfach identisch ist, sind die Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach zu absolvieren. Bei der Auswahl der Fächer hat der Studiendekan auf die Breite der theologischen Qualifikation zu achten.
- (4) Im Doktoratsstudium sind die 6 SStd aus Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik (§ 2 Abs 3 lit a und b) sowie drei Seminare à jeweils 2 SStd (SE/SK/FO) aus dem Pflichtfach (§ 2 Abs 3 lit c) und zwei Seminare à jeweils 2 SStd aus dem Wahlfach (§ 2 Abs 3 lit d), die für das Doktoratsstudium ausgewiesen sind, zu absolvieren. Die restlichen Stunden sind im Rahmen der kommissionellen Prüfung des Rigorosums zu absolvieren.

§ 3 Besondere Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Da für eine theologische Ausbildung der wissenschaftliche Umgang mit den Quellen in Schrift und Tradition entscheidend und für alle Fächer von grundlegender Bedeutung ist, wird auch jenen Studierenden, die nicht durch das Studiengesetz hierzu verpflichtet werden, dringend geraten, sich bereits in den Diplomstudien im Rahmen der „freien Wahlfächer“ entsprechende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anzueignen. In unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität sind angemessene Kenntnisse dieser Sprachen in den Fächern der biblischen, historischen und systematischen Theologie Zugangsbedingungen für verschiedene Lehrveranstaltungen und Voraussetzung für das Doktorat.
- (2) Für die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen gelten besondere Voraussetzungen. Diese sind in der Regel durch die Absolvierung entsprechender Lehrveranstaltungen an der Fakultät oder aber durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen:
 - Bibelhebräisch, Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Voraussetzung für die Teilnahme an fachexegetischen AT-Seminaren und für die Dissertation in den Fachbereichen AT und NT;
 - Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Voraussetzung für die Teilnahme an fachexegetischen NT-Seminaren.

§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden, Lehrmeinungen und Inhalte des Faches.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter:
 - a) In Seminaren (SE) werden die Studierenden zum Lernen durch Einübung in die Methoden der Forschung, zum Studium von Forschungsergebnissen und zu Kommunikation und Kooperation hingeführt. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Seminaren beträgt 16 Studierende.
 - b) Kooperative Seminare (SK) beruhen auf einem Curriculumentwicklungsprozess, der zu einem hochschuldidaktisch innovativen Konzept geführt hat. Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei Lehrende aus unterschiedlichen Fächern und unter Nachweis der vom Studienplan her angezeigten Notwendigkeit der Kooperation. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) beträgt 8 Studierende pro Lehrender/m. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als kooperatives Seminar setzt bei zwei Lehrenden eine Mindestteilnehmerzahl von 9, bei drei Lehrenden von 17 etc. voraus.
 - c) Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Thematik und der Einübung eigenständiger Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Gruppe. Die Teilungsziffer (Höchstteilnehmerzahl) bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.
- (3) Wird in den Seminaren, Kooperativen Seminaren und Forschungsseminaren (SE/SK/FO) die jeweilige Teilungsziffer überschritten, sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes;
 - b) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die einen eigenständigen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum behandelten Thema leistet.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan für „Katholische Fachtheologie“ oder „Katholische Religionspädagogik“ festgelegten theologischen Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die Dissertantin/der Dissertant ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§ 6 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die aus folgenden Teilen besteht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen aus mindestens 5 Seminaren (drei im Dissertationsfach, zwei im Wahlfach, vgl. § 2 Abs 4);
 - b) Lehrveranstaltungsprüfungen aus Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik;
 - c) defensio dissertationis;
 - d) kommissionelle Prüfung aus den in § 2 Abs 3 lit c und d genannten Prüfungsfächern.

- (2) Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung des Rigorosums setzt voraus:
 - a) den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungsprüfungen aus Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik;
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 5 Seminaren (drei im Dissertationsfach, zwei im Wahlfach, vgl. § 2 Abs 4);
 - c) die positive Beurteilung der Dissertation.
- (3) Die kommissionelle Prüfung des Rigorosums besteht aus den Prüfungen im Pflicht- und Wahlfach und ist mündlich abzuhalten. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsfächer nachzuweisen. Die defensio dissertationis ist ein Teil der kommissionellen Prüfung; sie ist bei der im Zeugnis aufscheinenden Benotung der Dissertation zu berücksichtigen.
- (4) Das Doktoratsstudium gilt als bestanden, wenn alle Teile des Rigorosums zumindest mit „genügend“ beurteilt wurden. Wurde in zwei Prüfungsteilen der kommissionellen Prüfung die Beurteilung „nicht genügend“ gegeben, so ist die kommissionelle Prüfung zur Gänze zu wiederholen. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn alle Teile des Rigorosums (nicht nur die Teile der kommissionellen Prüfung) nicht schlechter als mit „gut“ und mindestens die Hälfte davon mit „sehr gut“ beurteilt wurden.

§ 7 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des „Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie“ wird der akademische Grad „Doktorin der Theologie“ bzw. „Doktor der Theologie“, lateinisch „Doctor theologiae“, abgekürzt „Dr. theol.“, verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2004 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2004/05.
- (2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten des Studienplans aufgrund des UniStG begonnen haben, sind das besondere Studiengesetz, die Studienordnung und der Studienplan für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an der Universität Innsbruck, in der am 31.07.1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem In-Kraft-Treten des Studienplans aufgrund des UniStG sind sie berechtigt, das Doktoratsstudium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum (somit höchstens bis zum 01.03.2005) abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt.
- (3) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal
Vorsitzender des Senats
